



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Büro des Magistrats	25.08.2008	1023/08 - I/384
---------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	01.09.2008	7.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	09.09.2008	3	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2008	9	
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2008	6	

Betreff:

Stadtbusverkehr in Wetzlar

Direktvergabe an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die Stadt Wetzlar als Aufgabenträger für den ÖPNV erklärt ihre Absicht, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 für die Dauer von 8 Jahren die Busverkehrsdienstleistungen auf den Linien 007, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 16, 17 und 18 im Stadtbusverkehr Wetzlar gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH zu vergeben.

Der Magistrat wird beauftragt, mindestens 1 Jahr vor der beabsichtigten Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union Informationen nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 zu veröffentlichen. Die Absicht der Direktvergabe ist gegenüber der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH zu erklären und das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Genehmigungsbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Wetzlar, den 27.08.2008

gez. Dette

Begründung:

Die Stadt Wetzlar ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) Aufgabenträger für den ÖPNV im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wetzlar.

Die Stadt Wetzlar war ihrer Funktion als Aufgabenträger für den ÖPNV durch die im Jahre 2004 erfolgte Auferlegung des Stadtverkehrs an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH nachgekommen und hatte zusätzlich mit dem Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung zur Finanzierung des Verkehrs abgeschlossen.

Ausgelöst durch die Rechtsprechung des EuGH zu den Anforderungen an eine mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Finanzierung von Busverkehren hat die Stadt Wetzlar mit Bescheid vom 9. Oktober 2006 die Finanzierung den europarechtlichen Anforderungen angepasst. Die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH hat sodann entsprechend dem bestehenden Auferlegungszeitraum und unter Berücksichtigung der gegebenen hessischen Verwaltungsrechtsprechung und Verwaltungspraxis zum Personenbeförderungsrecht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nach Ablauf der befristet erteilten Liniengenehmigungen für den Stadtverkehr in Wetzlar die Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen nach § 13a PBefG für die Dauer des Auferlegungszeitraums beantragt.

Das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Genehmigungsbehörde hat durch Bescheid vom 17. Oktober 2007 die Erteilung der beantragten Linienverkehrsgenehmigungen abgelehnt mit Hinweis darauf, dass die Voraussetzungen für eine Auferlegung nicht gegeben seien. Gegen diese ablehnende Entscheidung ist das Widerspruchsverfahren anhängig. Die insoweit betroffenen Verkehre im Stadtverkehr werden derzeit auf der Grundlage von einstweiligen Erlaubnissen durch die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH betrieben.

Nach der am 3. Dezember 2007 bekanntgemachten Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht nunmehr die Möglichkeit, die momentan gegebenen rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf eine Durchführung des Stadtverkehrs durch die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH zu beenden und die Busverkehrsdienste an diese Gesellschaft ab dem 1. Januar 2010 direkt zu vergeben. Die Verordnung regelt nämlich in Art. 5 Abs. 2 die Möglichkeit der zuständigen Behörde (das ist im deutschen Recht der Aufgabenträger für den ÖPNV), Busverkehrsdienste direkt an einen sog. internen Betreiber zu vergeben. Ein solcher Betreiber ist z.B. ein Unternehmen, über das der Aufgabenträger eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht. Dies ist bei der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH der Fall.

Die vom Europäischen Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 24.07.2003 festgelegten wirtschaftlichen Kriterien für eine Direktvergabe werden ebenfalls erfüllt. In seinem Gutachten "Ableitung Marktvergleichspreise" vom Mai 2008 kommt die auf die Untersuchung von Verkehrsbetrieben spezialisierte BSL Management Consultants GmbH zu dem Ergebnis, dass die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH aufgrund der mehrjährigen erfolgreichen Restrukturierungsmaßnahmen insgesamt als "durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen" im Sinne des EuGH-Urteils zu bewerten ist und bei wichtigen Kostenblöcken das Marktniveau erreicht bzw. unterschritten hat. Die in dem transparenten und systematischen Gutachten erhobenen und bewerteten aktuellen Daten bieten eine fundierte Grundlage für die beabsichtigte Direktvergabe.

Sofern die zuständige Behörde eine direkte Vergabe beabsichtigt, besteht jedoch gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Verpflichtung, spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union über den Namen und die Anschrift der

zuständigen Behörde, die Art des geplanten Vergabeverfahrens und die von der Vergabe möglicherweise betroffenen Dienste und Gebiete zu informieren.

Auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erst am 3. Dezember 2009 in Kraft tritt, gebietet es die zum 1. Januar 2010 beabsichtigte Direktvergabe, diese Verpflichtung der Vorinformation auch vor In-Kraft-Treten der Verordnung einzuhalten. Darüber hinaus dürfte die Vorinformation einschließlich der Erklärung gegenüber der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH sowie der Information des Regierungspräsidiums zu einer Bindungswirkung der zuständigen Genehmigungsbehörde führen. Die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH ist hiernach in der Lage, die für die Durchführung der direkt zu vergebenden Busverkehrsdienste erforderlichen Genehmigungen bei dem Regierungspräsidium Gießen zu beantragen. Im Ergebnis wird daher die Durchführung des Stadtverkehrs für die Dauer der Direktvergabe durch die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH sichergestellt.

Der beabsichtigte Zeitraum einer Direktvergabe von 8 Jahren entspricht der derzeit üblichen Genehmigungsdauer im Linienverkehr.